

Az.: IV/6-173-Thü 05/85

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Ausweisung eines Naturdenkmals unter der Bezeichnung „Felsriegel am Hirschberg“, Gemarkung Thüngersheim

Aufgrund von Art. 9, 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — Bay-NatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 20. 11. 1986, Nr. 820-8631.00-1/86, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Grundstücke Fl.-Nrn. 3493, 3494 (Teilfläche), 3495, 3497 und 3500 (Teilfläche) in der Gemarkung Thüngersheim werden unter der Bezeichnung „Felsriegel am Hirschberg“ als Naturdenkmal geschützt.

Der südwest-exponierte Felsriegel befindet sich ca. 2.500 m südöstlich von Thüngersheim am Hirschberg.

(2) Das Naturdenkmal ist ca. 0,5 ha groß.

(3) Die Lage des Naturdenkmals und dessen Grenzen sind in einer Karte M 1 : 25.000 und einer Karte M 1 : 2.500 eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Der „Felsriegel am Hirschberg“ ist als Naturdenkmal zu schützen, da seine Erhaltung wegen der ökologischen und geologischen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

Als naturnahes Relikt in der umgebenden weinbaulich genutzten Kulturlandschaft trägt die Felsengruppe zur Gliederung der Landschaft bei und fungiert als ökologische Zelle (Vorkommen von Arten der Trockenrasen, wärmeliebender Gebüsch- und wärmebedürftiger Insekten- und Spinnenarten, geomorphologische Bedeutung).

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung das Naturdenkmal zu verändern oder zu zerstören.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

2. bauliche Anlagen i. S. der Bayer. Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,

3. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,

4. Hecken- oder Gehölzrodungen bzw. -beseitigungen vorzunehmen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

8. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

9. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,

10. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,

11. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

12. zu zelten oder zu lagern,

13. Feuer zu machen,

14. Modellflugsport zu betreiben,

15. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG)

2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallgesetz — AbfG —).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verböten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes,

2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten und zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmals hinweisen, oder von Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde — Landratsamt Würzburg — erfolgt.

4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,

5. Unterhaltsmaßnahmen an den im Schutzgebiet vorhandenen Gewässern III. Ordnung im gesetzlich zulässigen Umfang unter vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmals, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Anzeigepflicht

Erhebliche Schäden und Mängel an dem Naturdenkmal sind von den Eigentümern bzw. Besitzern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen (Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Anzeige kann gem. Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG auch bei der Gemeinde Thüngrsheim abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an das Landratsamt Würzburg — Untere Naturschutzbehörde — weiterzuleiten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG eine dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 7

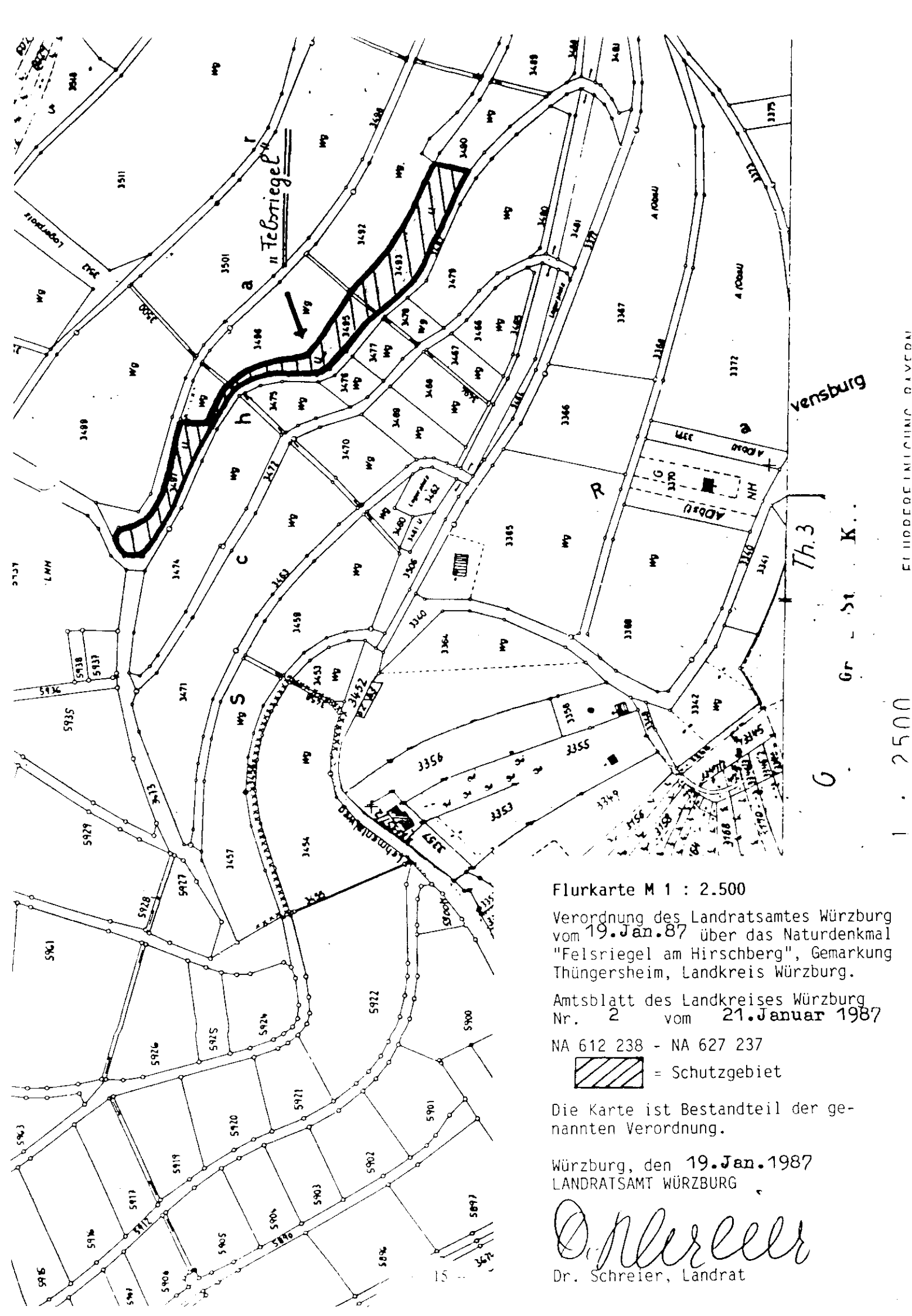
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 19. Januar 1987

Landratsamt Würzburg

Dr. Schreier, Landrat




Flurkarte M 1 : 2.500

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 19. Jan. 87 über das Naturdenkmal "Felsriegel am Hirschberg", Gemarkung Thüngersheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 2 vom 21. Januar 1987

NA 612 238 - NA 627 237

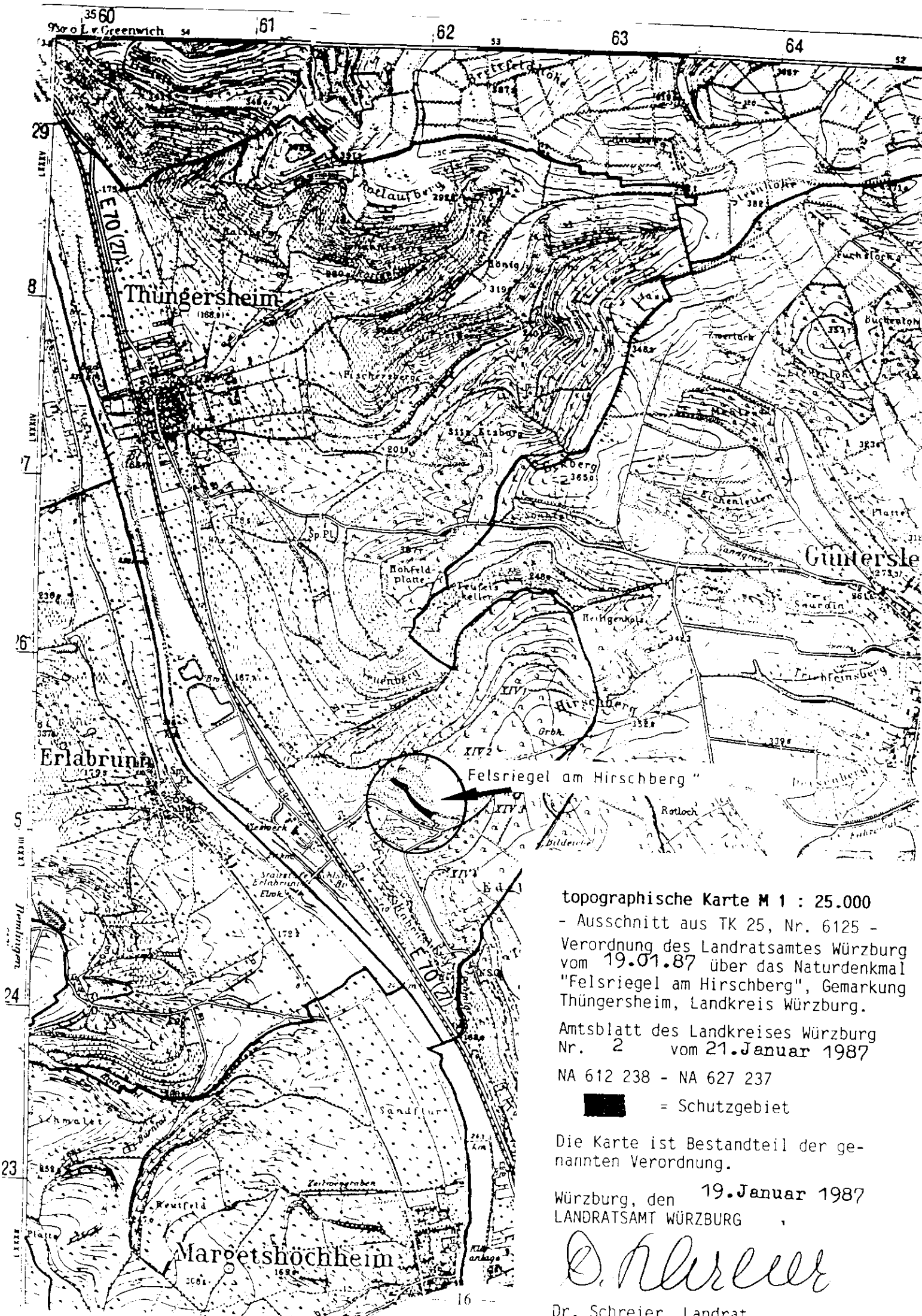
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 19. Jan. 1987
LANDRATSAMT WÜRZBURG


Dr. Schreier, Landrat

1 : 2500
Gr - St K...
Th.3
vensburg
ETI HODEDE INI CHING BAVEONI



topographische Karte M 1 : 25.000
 - Ausschnitt aus TK 25, Nr. 6125 -
 Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 19.01.87 über das Naturdenkmal
 "Felsriegel am Hirschberg", Gemarkung
 Thüngersheim, Landkreis Würzburg.
 Amtsblatt des Landkreises Würzburg
 Nr. 2 vom 21. Januar 1987
 NA 612 238 - NA 627 237
 [Black rectangle] = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der ge-
 nannten Verordnung.
 Würzburg, den 19. Januar 1987
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

[Handwritten signature]
 Dr. Schreier, Landrat